



Forum:
A5: Das Leistungsrecht im SGB II: Erfahrungen mit pauschalierten Leistungen
Moderation:
Uwe Lübking
Referenten:
Prof. Dr. Johannes Münder
Dr. Rudolf Martens
Herbert Düll
Walter Tattermusch

Protokoll

<p>Einstiegsreferat Prof. Dr. Münder</p>	<p>1) Kernaussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelungsstruktur SGBII und SGB XII sind voneinander abgeschottete Systeme (vgl. z.B. § 3 Abs. 3 S. 2 SGB II). Das SGB II-Fortentwicklungsgesetz (FEG) hat klargestellt, dass durch die Leistungen des SGB II der Bedarf des Hilfebedürftigen abgedeckt ist. Eine Flucht in die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ist nicht vorgesehen. § 28 SGB XII würde eine abweichende Festlegung des Regelsatzes, allerdings unter relativ engen Vorgaben, erlauben. • Problemanriß Das SGB II ist das unterste soziale Netz. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, das soziokulturelle Existenzminimum über eine Pauschale zu bestimmen, da bei vorübergehenden Bedarfsspitzen das System über die Darlehensgewährung greift („Zwangsnachsparung“). Aber bei dauerhaft erhöhtem Bedarf erfolgt damit nur eine Verschiebung auf der Zeitachse. Es gibt erhöhte Bedarfslagen, die dadurch nicht sachgerecht gelöst werden können, z.B. bei erhöhtem Hygienebedarf bei einer HIV-Infektion, erhöhtem Haushaltsenergiebedarf bei einem kranken Kind, Schulmaterial, Ausübung des Umgangsrechts. Dies spielte in der Praxis bislang – anders als bei Abweichungen nach unten (z.B. Anrechnung ersparter Aufwendungen bei Krankenhausaufenthalt) – keine Rolle. Die Anrechnung ersparter Aufwendungen ist inzwischen durch die Rechtsprechung der Berufungsgerichte verbaut. Zu Recht, da die Anrechnung als fiktiv angesehen werden muss. • Rechtsprechung/Praxis § 23 Abs. 3 SGB II regelt die Erstausrüstung für Bekleidung. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass kein Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf enthalten ist. Es hat sich eine Rechtsprechung entwickelt, wonach ein neuer Stuhl eines „Heranwachsenden“ bzw.
--	--

eines Jugendlichen, der begründet durch das „Heranwachsen“ erforderlich wird, eine Erstausrüstung darstellt. Vergleichbar ist das bei der Bekleidung zu betrachten. (Erstausrüstung dann, wenn das Kind herausgewachsen ist und nicht Abnutzung oder Verbrauch vorliegen), hier ist die Rechtsprechung aber noch zögerlich. Diese Leistungen könnten pauschaliert erbracht werden.

Die Sozialgerichte (SG) in Stuttgart und Dresden sehen die analoge Anwendbarkeit von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII als gegeben (SG Dresden mit ausführlicher Begründung). Dieser Weg ist seit Inkrafttreten des FEG zum 01.08.2006 verbaut, da man jetzt nicht mehr von einer Regelungslücke sprechen kann.

Das Landesgericht Niedersachsen-Bremen vertritt die Auffassung, dass die Darlehensregelung mit der Aufrechnungsregelung bei einem dauerhaft erhöhten Bedarf so verquickt werden kann, dass auf der einen Seite ein Darlehen gewährt wird, auf der anderen Seite aber auf die Aufrechnung des Darlehens verzichtet wird. Dies ist eine waghalsige Brücke: Der Darlehenscharakter geht damit verloren. Auch eine bloße Herabsetzung des Rückzahlungsbetrages kann insofern nur eine Hilfskrücke sein. Fraglich ist auch, was als längerer Zeitraum angesehen werden kann. Hier wird man wohl von mindestens einem Jahr ausgehen müssen. Der Verzicht auf die Aufrechnung erfolgt nach § 44 SGB II durch Erlass. Dieser müsste bereits bei Gewährung des Darlehens ausgesprochen werden. Eigentlich wäre also eine Regelung über eine Zuschussgewährung im SGB II nötig.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Ausübung des Umgangsrechts bedient sich der Regelung des § 73 SGB XII. Die Gefahr besteht, dass das SGB XII als Auffangnetz genutzt wird. Das BSG versucht durch Auslegung die Verfassungsmäßigkeit der Regelsatzregelung des SGB II zu halten. Die Ausübung des Umgangsrechts fällt jedoch unter die Kosten des Lebensunterhalts und nicht unter die Kosten für besondere Lebenslagen. Das BSG öffnet mit dieser Rechtsprechung ein Schlupfloch mit unabsehbaren Konsequenzen, z.B. ist bei der Berechnung der Kosten der Ausübung des Umgangsrechts die Einkommensgrenze des § 95 SGB XII zu beachten. Das ist rechtssystematisch problematisch, da § 33 SGB II einen anderen Regelungsgehalt hat. Die Rechtsordnung ist grundsätzlich eine Gesamtordnung. Hier aber kommt es zu Brüchen.

• **Gestaltungsmöglichkeiten**

Für die aufgezeigte Problematik der Gefahr der Flucht ins SGB XII gibt es überschaubare Lösungsmöglichkeiten:

- Das Land Rheinland-Pfalz hat eine Gesetzesinitiative eingebracht, das SGB II durch einen § 3a zu ergänzen und damit die Gewährung weiterer einmaliger Leistungen einzuführen. Die Regelung an dieser

	<p>Stelle und nicht etwa bei § 23 SGB II hätte den Vorteil, dass damit auch die Finanzierung geklärt wäre (der Bund muss zahlen, nicht das Land).</p> <p>- Die starre Abgrenzung in § 5 Abs. 2 SGB II wird aufgegeben. Damit wird eine ordnungsgemäße Auswanderung ins SGB XII ermöglicht. Wenn das SGB II weiter mit Pauschalen arbeiten will, muss man das Tor zum SGB XII aufmachen.</p> <p>- Im SGB II wird eine dem § 28 SGB XII entsprechende Regelung geschaffen. Das muss aber auch in der EDV umsetzbar sein. Manches ließe sich wohl ein bisschen pauschalisieren (z.B. das Schulmaterial), aber wohl nicht alles (z.B. Hygienebedarf).</p> <p>Die erste Lösungsmöglichkeit hat den Nachteil, dass sie nicht alle Bedarfe abdecken kann. Die letzte der aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten ist wohl vorzuziehen, weil sie die sauberste Lösung bietet. Die Rechtssysteme wären klar von einander abgegrenzt.</p>
<p>Co-/ Impuls- referat 1 Dr. Martens</p>	<p>1) Kernaussagen (in Ergänzung zu vorliegendem Skript):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Expertise der Paritätischen Forschungsstelle, auf die Herr Minister Müntefering in seiner Eröffnungsrede Bezug genommen hat, befasst sich mit der Frage, ob die Höhe der Regelleistung und deren Fortentwicklung stimmen. Die Expertise kommt zu dem Ergebnis, dass die Höhe der Regelleistung um etwa 20 % zu niedrig bemessen ist. Der Regelsatz müsste bei 415 – 420 € liegen. Das würde das Ausgabevolumen um 8,6 Mrd. € erhöhen. • „Wenn der Regelsatz zu niedrig ist, zahlen wir alle zu viel Steuern.“ • Der Regelsatz wird nach derzeitiger Rechtslage über die sog. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelt. Die letzte EVS wurde 2003 erhoben und der Regelsatzbemessung 2005 zugrunde gelegt. Die nächste EVS ist für 2008 vorgesehen. Berücksichtigt man den „Timelag“ von 2 Jahren bei der EVS 2003, ist mit einer Umsetzung der Ergebnisse der EVS 2008 nicht vor 2010 zu rechnen. Es stellt sich also die Frage, wie man in der Zwischenzeit verfährt. • Das SGB II sieht eine Koppelung an die Entwicklung des Rentenwertes vor. Das hat früher funktioniert, tut es aber seit 2003 nicht mehr. Diese Entwicklung kam aber eigentlich nicht überraschend. • Man könnte die Anpassung des Regelsatzes auch an die Entwicklung des Preisindex koppeln. Der Referent erläutert die Abbildung 2 auf S. 11 der Expertise: Der Regelsatz fußt auf der EVS 2003, deshalb entspricht 100 dem Wert 2003. Aus der Kurve ergibt sich eine Steigerung der allgemeinen Preisentwicklung um

	<p>etwa 2/3. Dies entspricht dem Realwertverlust des Regelsatzes, umgerechnet in Kaufkraft einem Verlust von 5 %. Aus Abb. 3 (auf S. 11) ergibt sich, dass im Juli 2007 der Regelsatz (nach Erhöhung) um 12 € zu niedrig bemessen ist. Die Erhöhung des Rentenwertes schlug sich mit 2 € nieder, hat also gar nichts gebracht. Das BMAS hat eine Erhöhung für Kinder um 10 € in Aussicht gestellt. Wäre das Wirklichkeit, dann hätten Kinder gerade den Inflationsausgleich bekommen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Preisindizes lassen sich in 12 Warengruppen zusammenfassen (vgl. S. 9 Tabelle 2). Wenn das Gewicht des Warenkorb bekannt ist, lässt sich damit sein Wert ermitteln.• Die Paritätische Forschungsstelle hat zwei Modelle für eine faire Anpassung entwickelt. Wichtig ist, dass man schon zu Beginn eines Jahres die Anpassung kennt. (Die beiden Modelle sind auf S. 14 und 15 der Expertise dargestellt.)• Das Modell I basiert auf einer Anpassung des Regelsatzes im Juli eines Jahres an den jeweiligen Januarwert des Preisindex.• Das Modell II legt ebenfalls diesen Wert zu Grunde, kombiniert ihn aber mit einer Antizipation der Preisentwicklung der Vergangenheit in die Zukunft. Auf S. 17 der Expertise ist dargelegt, wie sich der Regelsatz entwickelt hätte, wenn nach dem Modell II verfahren worden wäre. Er läge im Juli 2007 bei 364 €. Verglichen mit dem Realwert hätte der Wert für 2005 nahezu eine Punktlandung ergeben, ansonsten ergibt sich ein Sägezahnverlauf (Abb. 9, S. 18), dies wäre aber für die Betroffenen günstiger als die jetzige Regelung. <p>Der Regelsatz kann nicht an den Rentenwert angepasst bleiben. Die Armutssituation würde durch eine schleichende Entwertung verstärkt. Insbesondere Familien sind sehr empfindlich abhängig von Transferleistungen. Das Statistische Bundesamt hat eine Armutsquote errechnet, die dies verdeutlicht.</p>
--	---

**Co-/ Impuls-
referat 2
Düll**

1) Kernaussagen (in Ergänzung zu vorliegend. Skript):

- Es spielt in der aktuellen Diskussion eine große Rolle vor allem eine Öffnungsklausel im SGB II zu schaffen. Es war ein Fortschritt, von den vielen Einmalzahlungen in der früheren Sozialhilfe weggekommen zu sein. Die größere Eigenverantwortung der Kunden ging mit einem Paradigmenwechsel einher: Der Kunde soll selbst wirtschaften. Das beinhaltet auch, dass der Kunde mit dieser Verantwortung umgehen kann, was abhängig vom Potential des jeweiligen Haushalts ist. Ziel ist es eine relative Gerechtigkeit zu schaffen. Dass die Erbringung des Regelsatzes als pauschalierte Leistung verfassungsgemäß ist, hat das BVerfG bestätigt. Richtig ist, dass Regelsätze bei besonderen Lebenslagen nicht ausreichen. Dies wird aber über die Regelung zu den Mehrbedarfen abgefangen.
- Der Mehrbedarf für Alleinerziehende stellt sich dabei (auch im internationalen Vergleich) als völlig überhöht dar. Dadurch entsteht ein völliger Fehlanreiz. Auch die Einstehensgemeinschaft leidet darunter.
- Einmalige Leistungen werden gewährt für Klassenfahrten, Ausstattung bei Schwangerschaft oder Geburt. Eine weitere Aufweichung ist nicht erforderlich oder sinnvoll. Wenn es konkrete Hilfen betrifft, z.B. eine Schultüte, dann ist dies in Ordnung. Das SGB II zielt auf Integration ab (Aktivierungsgedanke), anders als im SGB XII-Bereich. Deshalb ist das SGB II nur auf vorübergehende Hilfe angelegt. Der Aktivierungsgedanke soll nicht aufgegeben werden. Für Erwerbseinkommen werden entsprechend Freibeträge gewährt.
- Sozialhilfeempfänger sind in einer anderen Situation, als Hilfeempfänger nach dem SGB II. Die Regelungen des SGB XII sind deshalb nicht übertragbar. Hierzu kann es nur in Einzelfällen Überlegungen geben.
- Bedarfe, die in der Regelleistung enthalten sind, beinhalten auch Leistungen, die vom Hilfeempfänger nicht in Anspruch genommen werden (z.B. beinhaltet der Regelsatz für Ernährung eines Kindes auch einen Anteil für Alkohol und Tabak).
- Das SGB II ist ein Massengeschäft. Ohne Pauschalierung kommt man nicht aus, wenn man eine zeitnahe Leistungserbringung und eine bundeseinheitliche Leistung sicherstellen will. Man befindet sich dabei jedoch in einem Zielkonflikt in Bezug auf Anreize und Bedarfsdeckung.

Die Höhe des Regelsatzes sichert das soziokulturelle Existenzminimum. Es geht nicht um Einzelfälle, sondern das System muss im Ganzen funktionieren.

**Co-/ Impuls-
referat 3
Tattermusch**

1) Kernaussagen (in Ergänzung zu vorliegend. Skript/ Präsentation):

- Man muss zwischen laufenden und einmaligen Bedarfen unterscheiden.
- In Bezug auf die laufenden Bedarfe erfolgt durch die Übernahme des Regelsatzes aus dem BSHG die Fortsetzung der Diskussion aus der Sozialhilfe, die die Leistungsberechtigten schon damals führten, weil die Leistung ihrer Ansicht nach nicht ausreichend war. In der Diskussion ist vor Ort schwierig zu begründen, dass die EVS einen „Timelag“ von rund 7 ½ Jahren hat. Auch das Verbrauchsverhalten eines Alleinstehenden auf Paare und Kinder zu übertragen erscheint willkürlich. SGB II-Bezieher müssen Darlehen zurückzahlen, SGB XII-Bezieher nicht. Gibt es zwei Existenzminima? Beispiel: Ernährung. Untere Einkommensgruppen ernähren sich anders. Außerdem hat eine durchschnittliche Frau ohne Bewegung einen Bedarf von ca. 2100 Kilokalorien. Dies wird berücksichtigt. Ein höherer Bedarf ist über die Regelleistung nicht abgedeckt. Ein Jugendlicher hat einen täglichen Bedarf für Ernährung von 4,70 €, wenn er an der Schulspeisung teilnimmt, statt der 3,20 €, die er bekommt. Häufig stellt sich auch das Problem, dass Kinder aus unteren Einkommensgruppen ohne Frühstück zur Schule kommen. Sie sind häufig die einzigen in der Familie, die morgens überhaupt aufstehen müssen. Es ist fraglich, ob solche Probleme über eine Erhöhung der Regelleistung gelöst werden können. Für die Ernährung der Kinder wird die Verantwortung zu Hause oft nicht erkannt und wahrgenommen. Hier wäre die Einrichtung von Ganztageseinrichtungen, in denen Kinder Frühstück bekommen und eine ernährungswissenschaftliche Beratung von Kindern und Eltern stattfindet, wohl sinnvoller. Ein Mittagessen in einer Ganztagesesschule kann jedenfalls von der Regelleistung nicht abgedeckt werden. Es wäre deshalb sinnvoll, im Rahmen der EVS die Bedarfe von Kindern und Heranwachsenden selbständig zu ermitteln. Ansonsten bliebe noch der von München eingeschlagene Weg: Für die Stadt München wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, das den Regelsatz/-bedarf speziell für München ermitteln soll.
- In Bezug auf die einmaligen Bedarfe ist es wichtig, dass die Situation, wie sie vor 2001 in der Sozialhilfe herrschte, vermieden wird. Damals führte man selbst Diskussionen über ein Poster fürs Kinderzimmer. Dadurch wurde die Sozialhilfe zu einer bloßen Verwaltung aber bot keine Hilfestellung. Es gab bei Tacheles eine Liste mit 130 Positionen, die als einmaliger Bedarf gewährt werden konnten. Das war verwirrend für alle Beteiligten. Der Überblick ging verloren. Die Stadt Stuttgart hat sich deshalb für die Pauschalierung nach § 101 BSHG entschieden. Jeder Haushalt wurde individuell belehrt, deshalb gab es mit der Umstellung

	<p>damals keine Probleme. Danach erhielten 10.000 Haushalte pauschalierte Leistungen (gegen die Pauschalierung wurden lediglich etwa 20 Widersprüche im Jahr erhoben). Ausgenommen von der pauschalierten Leistung waren jedoch z.B. Umzugskosten, Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts, Haushaltsgroßgeräte, Renovierungskosten, Schulmaterial,... Es ist nicht sinnvoll, wegen der Ausübung des Umgangsrechts die Regelleistung zu erhöhen, weil der eine einen weiten Weg durch halb Deutschland hat und der andere nur um die nächste Straßenecke muss. Hier sollten Beihilfen gewährt werden. Die Beträge für Renovierung, die in der Regelleistung vorgesehen sind, sind nicht ausreichend. Hier sollte man über Pauschalen einmalige Bedarfe abdecken. Was Schulmaterial betrifft, so besteht zwar grundsätzlich Schulmittelfreiheit, häufig sollen aber noch weitere Sachen angeschafft werden. Auch hier wäre eine Pauschale sinnvoll. In Bezug auf Haushaltsgroßgeräte hat die Stadt Stuttgart über eine Ausschreibung eine Firma ermittelt, von der entsprechende Geräte bezogen werden konnten. Wie sollen von der Regelleistung für derartige Anschaffungen Rücklagen gebildet werden? Es wäre eine Ansparzeit von 10 Jahren erforderlich. Von Saturn usw. werden Finanzierungen von 24 oder 36 Monaten angeboten. Hartz IV-Empfänger sind davon ausgeschlossen.</p> <p>Pauschalierung ist sinnvoll und praktisch für alle Beteiligten, sie schafft Entscheidungsräume, die sozialen Kompetenzen fehlen jedoch oft bei den Hilfebedürftigen (wirtschaften, gesunde Ernährung).</p>
<p>Gesamtdiskussion:</p>	<p>Wichtige Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Situation von Alleinerziehenden ist immer noch schwierig. Alleinerziehende müssen sich immer darauf einstellen, dass z.B. ein Kind krank wird. Die Inanspruchnahme der Einstehensgemeinschaft muss erst erprobt werden. Auch in Bezug auf die Alleinerziehenden ist Berlin Hauptstadt. Was aber tun die Jobcenter? Die Alleinerziehenden benötigen konkrete Hilfe zur Überwindung ihrer Hindernisse. Am besten geht das meist über Ausbildung. Das ist jedenfalls besser als unsinnige Anreize zu geben. Es gibt im europäischen Vergleich die Neigung, nur Leistungen zu erbringen. Bei Alleinerziehenden ist Deutschland da top. Diese Aussage erfuhr Widerspruch: Im Vergleich der Industriestaaten liegt Deutschland was die Leistungserbringung betrifft im „Mainstream“. Dass Leistungen in anderen Ländern niedriger sind, liegt an den institutionellen Leistungen und nicht an den Transferleistungen. In Deutschland sollten die Investitionen im Dienstleistungsbereich erhöht werden. Das Schwarzbuch „Hartz IV und Alleinerziehende“ stellt die Probleme Alleinerziehender umfassend dar und kann über das Internet eingesehen werden. • Eine Pauschalierung ist nicht grundsätzlich falsch, wenn die

	<p>Mehrheit der Betroffenen damit auch auskommen kann. Die Höhe ist entscheidend. Es können Notwendigkeiten bestehen, die abgedeckt werden müssen. Einzelne Leistungen nicht der Pauschalierung zu unterwerfen ist positiv. Kinder haben andere Bedarfe als Erwachsene. Insofern bietet sich eine Pauschalierung nur bedingt an.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ableitung bei der Regelsatzberechnung ist willkürlich. Das BMAS hat den Prüfauftrag, das System „Regelleistung“ zu überprüfen. Dabei soll auch geprüft werden, inwieweit der Kinderbedarf anders abgeleitet werden kann. Minister Müntefering hat angedeutet, dass die Absicht bestehe, bei bestimmten einmaligen Bedarfen Änderungen vorzunehmen. Eine Entscheidung ist im November zu erwarten. Die Überlegungen des BMAS zur Öffnungsklausel sind im Moment sehr kontrovers. • Ein Vergleich mit § 101a BSHG zeigt, dass eine pauschalierte Form von Leistungserbringung gewollt ist. Fraglich ist aber, ob auch Bedarfsdeckung vorliegen soll. Das Einfallstor ist insoweit § 73 SGB XII. Die BA wird sich aber wohl auf eine individuelle Prüfung nicht einlassen. Die Kostenverantwortung liegt bei Bund und Kommune. Es muss klar sein, wer was macht und wer es finanziert. Der Vorschlag, § 28 SGB XII ins SGB II einzubringen, bringt Regelungsbedarf für den Bund mit sich, der regionale Regelungen treffen müsste. Hier stellt sich das Problem der Refinanzierung. • Pauschalierung, wo es um Grundsicherung geht, ist in Ordnung. Was ist aber Auftrag des Gesetztes? Die <u>Grundsicherung</u> oder die Abdeckung von Extrabedarfen? Schulmittel sind grundsätzlich kulturelle Bedarfe, die über die institutionelle Schiene abgedeckt werden müssen. Hier müssen die Familien- und Bildungspolitik mit ins Boot. • Eine Flucht ins SGB XII sollte vermieden werden, damit keine Verschiebebahnhöfe entstehen. Das Modell des Paritätischen Forschungsinstitutes ermöglicht eine zeitnahe Anpassung, wenn die Preise angehoben werden. Aldi hat z.B. alle Preise vor ca. zwei Wochen um 10 % erhöht und die anderen Anbieter haben nachgezogen. Darauf muss reagiert werden. • Es gibt grundsätzliche Unterschiede zwischen SGB II und SGB XII. Das SGB II kennt den Begriff des Erwerbsfähigen. Das bedeutet auch, dass ein Hilfebedürftiger im SGB II darauf verwiesen werden kann, einmalige Bedarfe über eine AGH zu finanzieren. Die Übernahme einmaliger Bedarfe führt dann zu Fehlanreizen. Sinnvoll ist außerdem ein Erwerbstätigenzuschuss. Das hohe Mietniveau in einigen Städten führt dazu, dass FH-Absolventen mit Familie und Kindern ergänzend Ansprüche auf Leistungen haben. Das betrifft insbesondere Angestellte im
--	---

	<p>öffentlichen Dienst. Ein solcher Zuschuss kann aber nicht durch den Steuerzahler finanziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der wesentliche Unterschied zwischen SGB II und SGB XII ist die Erwerbsfähigkeit. Es stellt sich die Frage, ob der Begriff des Erwerbsfähigen im SGB II nicht zu weit gefasst ist. Jede Arbeit ist zumutbar. Das Instrumentarium des SGB II zur Aussteuerung Erwerbsunfähiger muss konsequent durchgeführt werden. Das SGB II sollte ein in sich geschlossenes System sein. Ein Rückgriff sollte ausgeschlossen sein. • Die Anpassung des Regelsatzes entsprechend der Rentenhöhe ist ein Systembruch. Diese Koppelung ist nicht verfassungsgemäß. Das BVerfG stellt zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit auf das Verfahren ab und nicht auf die Höhe selbst. Insofern ist der Weg, den Stuttgart eingeschlagen hat, nämlich auch Sonderbedarfe pauschal zu gewähren, gut. • Die Finanzierungsfrage kann nicht bei § 23 SGB II geregelt werden, sondern der Weg, den Rheinland-Pfalz eingeschlagen hat ist vorzuziehen. Es wird aber letztlich immer individuell zu entscheidende Einzelfälle geben. • Die unterschiedliche Verwaltungspraxis der Träger wirkt sich auch auf die Frage der Pauschalierung aus. Die BA kannte schon aus dem SGB III nur Pauschalen. Die individuelle Feststellung der Leistungen bedingt einen erhöhten Schulungsbedarf in der BA. • Die unterschiedliche Behandlung der Hilfebedürftigen im SGB II und SGB XII ist nicht nachvollziehbar, wenn beide Systeme das soziokulturelle Existenzminimum sicherstellen sollen. • Eine vernünftige Regelung zum Kinderzuschlag würde bei Familien viele Probleme lösen. Der Kinderzuschlag ist zurzeit zu schwierig zu berechnen und hat sich nicht als wirksam erwiesen. • Ein Regelsatz für Kinder und Jugendliche bedingt einen Regelsatz für Familien, damit Schieflagen vermieden werden. Ein Alleinstehender hat im Vergleich zu einer mehrköpfigen Bedarfsgemeinschaft nur wenig Einsparpotential. Aus Sicht des BMAS wäre eine kombinierte Leistung für Erwerbstätige mit Kindern sinnvoll. • Eine Regelsatzerhöhung ist fiskalisch und in Bezug auf die Finanzierung relevant. • In Bezug auf Schulmaterial erfolgt eine unterschiedliche Behandlung bereits im Schulgesetz (z.B. in NRW), mit der Begründung, Eltern könnten ja arbeiten. AGH sollten dafür aber nicht dienen. Zum einen reicht das Geld nicht und zum anderen dient es einem anderen Zweck (kein Bedarf des Kindes).
--	---



Ergebnisse und Vereinbarungen	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich ist die Erbringung pauschalierter Leistungen gerade in einer Massenverwaltung positiv zu beurteilen.• Die Preissteigerungen für Großgeräte hat Herr Martens für seine Expertise nicht erhoben. Diese liefert er nach.• Die Idee, die Regelsatzhöhe an die Preisindices anzuknüpfen, wird vom BMAS geprüft.• Es gibt zwar noch viele Baustellen, aber dennoch kann festgehalten werden, dass die Mitarbeiter in der Leistungserbringung eine beachtliche Leistung bei der Umstellung der Systeme erbracht haben.
--------------------------------------	--